

TOP 3.6.5 Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung

Abteilung Sozialversicherung (Christa Marischka)

1. Beschreibung der Problematik

Mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl I 81/2015 erfolgte eine Trennung der Gewerbe „Personenbetreuung“ und „Organisation der Personenbetreuung“ dahingehend, dass die Tätigkeit der Vermittlungsagenturen aus dem bestehenden Personenbetreuungsgewerbe herausgelöst und einem eigenen Gewerbe zugeordnet wurde. Damit umfasst die Verordnung BGBl II Nr. 278/2007 ausschließlich Regelungen für Leistungen der Personenbetreuung.

In dem nunmehr folgenden weiteren Schritt werden auf Verordnungsebene auch die Standes- und Ausübungsregeln zwischen den beiden Gewerben getrennt, sodass es in Zukunft für die Organisation von Personenbetreuung eigene Standes- und Ausübungsregeln gibt.

2. Auswirkungen

Es erfolgt eine klare Trennung zwischen Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung einerseits und für die Organisation der Personenbetreuung andererseits, wodurch sich die Transparenz für alle Betroffenen erhöht.

Es wird in Zukunft eine eigene Verordnung für die Organisation von Personenbetreuung geben, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass Vermittlungsagenturen eine wichtige soziale Funktion erfüllen und alle Betroffene größtmögliche Sicherheit haben.

3. Position/Forderung der AK

Wenn auch die Trennung zwischen Ausübung der Personenbetreuung und Vermittlungstätigkeit von der BAK begrüßt wird, hat sich dadurch an der grundsätzlichen Problematik der Ausübung der 14-Stunden-Betreuung als selbständige Tätigkeit nichts geändert.

Neben dem größtmöglichen Schutz der betreuten Personen muss aber auch die rechtliche Absicherung der PersonenbetreuerInnen bei Erbringung ihrer Leistung gewährleistet sein. Dies bedeutet ua, dass alle Verträge (Organisations-, Vermittlungs-, Betreuungsvertrag) in schriftlicher Form abzufassen sind und diese den Vertragsparteien verpflichtend auszuhändigen sind.

Die qualitätssichernde Wirkung der Verordnung kann nur erreicht werden, wenn Kontrollen und Sanktionen möglich sind. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Standes- und Ausübungsregeln müssen nach Ansicht der BAK Sanktionen in Form von Verwaltungsstrafen, Entziehung der Gewerbeberechtigung etc. vorgesehen werden.